

S A T Z U N G

des Fisch-Informationszentrums e.V. (FIZ)

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 16.7.1997 und in der Fortsetzungs-Gründungsversammlung am 13.11.1997, geändert in den Mitgliederversammlungen am 05.04.2005, 3.4.2008 und 27.3.2019.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Fisch-Informationszentrum e.V. (FIZ)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Öffentlichkeitsarbeit für Fisch, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die in der Fischwirtschaft als Unternehmen, Vereinigung oder Privatperson tätig ist.
- (2) Andere Unternehmen und Vereinigungen sowie Einzelpersonen können die fördernde Mitgliedschaft erwerben.

§ 4

Anträge für die Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung offen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder sind gleichberechtigt. In den Organen des Vereins nehmen sie ihre Rechte durch die in Absatz 2 genannten Personen wahr.
- (2) Nur Inhaber, gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter eines Mitglieds können in den Vorstand und die Ausschüsse gewählt werden, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit sechsmonatiger Frist zum 31. Dezember durch eingeschriebenen Brief kündigen.
- (2) Zum gleichen Termin endet die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb dauernd eingestellt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn das Unternehmen durch Rechtsgeschäfte oder Rechtsnachfolge auf neue Inhaber übergeht. Dem Erwerber steht das Recht zu, innerhalb eines Monats die Mitgliedschaft zu kündigen. Sie endet in diesem Fall nach weiteren sechs Monaten.
- (4) Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung,
 - b) bei Nichtbezahlung der Beiträge und Entgelte trotz schriftlicher Mahnung.
- (5) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss. Gegen den Beschluss steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Der Betroffene bleibt solange Mitglied, bis die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Ausschüsse, insbesondere der PR-Ausschuss.
- (2) Über jede Sitzung eines Organs ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Sofern die Mitglieder nicht selbst anwesend sind, können sie ihre Rechte auf der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte wahrnehmen. Diese können bis zu fünf Mitglieder vertreten.

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder persönlich anwesend sind oder durch eine Vollmacht vertreten werden.

Entscheidungen erfolgen mit der Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Sie müssen auf der Tagesordnung angesetzt sein.

- (2) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitglieder sind mindestens 21 Tage vor der Abhaltung der Versammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu unterrichten. Weitere Versammlungen sind einzuberufen, wenn dies von sechs Vorstandsmitgliedern oder 30 v.H. der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Anträge, die Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu stellen beabsichtigen, sollen drei Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht sein. Über Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist angekündigt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) die Wahl des Vorstandes;

- c) die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder, mit Ausnahme solcher Ausschüsse, die der Vorstand aus seinen Reihen bildet, und des PR-Ausschusses;
 - d) die Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters, die im Vorstand kein Amt bekleiden dürfen;
 - e) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr;
 - f) die Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Rechnungsprüfers;
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Beiträge und Entgelte;
 - h) die Änderung der Satzung;
 - i) die Auflösung des Vereins;
 - j) die sonstigen ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung ohne Widerspruch eine andere Art der Abstimmung beschließt. In anderen Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung, wenn sich nicht eine Mehrheit für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist eine vom Vorsitzenden und Geschäftsführer / Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen und den Mitgliedern bzw. den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzusenden.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen. Jeweils ein Vorstandsmitglied vertritt die Sparte der Fischwirtschaft, die im § 10 Abs. 3 genannt ist, sofern diese Sparte durch ein Mitglied direkt oder über einen Verband im Verein vertreten ist. Entfallen auf eine Sparte mehr als 33 % der ordentlichen Mitglieder, so erhält diese Sparte einen zweiten Vorstandssitz.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den engeren Vorstand und bestimmt hierzu den Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In wichtigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist der Vorstand berechtigt, Maßnahmen zu treffen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. für die Vorstandsmitglieder verschiedene Aufgabenbereiche und das jeweils verantwortliche Vorstandsmitglied aufgeführt werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Eine Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt.
- (5) Der Vorsitzende beruft alle Vorstandssitzungen sowie alle Mitgliederversammlungen ein. Er leitet diese Sitzungen.

Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung und zur Verfolgung bestimmter Aufgaben können von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Bei Abstimmungen in Ausschüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses.
- (3) Als ständiger Ausschuss wird der „PR-Ausschuss“ gebildet. Folgende die Fischwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland repräsentierende Sparten können jeweils durch ihren Verband bzw. ihre Verbände einen Vertreter und einen Stellvertreter in den PR-Ausschuss entsenden:
 - Fischerei
 - Import
 - Fischindustrie
 - Fischgroßhandel
 - Fischeinzelhandel
 - Fischgastronomie
 - Sonstige

Die Zugehörigkeit des jeweiligen Verbandes zu den o.g. Sparten ist in der Anlage geregelt.

- (4) Mitglieder des PR-Ausschusses sollen mit Ausnahme des Vorsitzenden nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

- (5) Die Mitglieder des PR-Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Die Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsführung eingerichtet werden. Die Geschäftsführung hat hinsichtlich der ihr zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom engeren Vorstand berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung schließt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem engeren Vorstand ab.
- (3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie und die Angestellten der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten der Mitglieder verpflichtet.

§ 12

Beiträge und Entgelte

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge und der Entgelte für Öffentlichkeitsarbeit fest.
- (2) Einzelheiten werden durch die Beitrags- und Entgeltordnung geregelt.

§ 13

Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, volle und genaue Rechnung zu führen.
- (2) Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr vom Vorstand der jährlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Rechnungslegung besteht mindestens aus einer Aufstellung des Vermögens und einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht, die von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft werden kann. Der Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Er hat ferner einen Prüfungsvermerk anzufertigen.

- (4) Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfers sind den Mitgliedern zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (3) Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

Anlage

* * *

Anlage zur Satzung

Zugehörigkeit der Verbände zu den die Fischwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland repräsentierenden Sparten

Fischerei

- Deutscher Hochseefischerei-Verband e.V., Hamburg
- Deutscher Fischerei-Verband e.V., Hamburg

Import

- Waren-Verein der Hamburger Börse e.V., Hamburg
- Deutscher Seafood Verband e.V., Hamburg

Fischindustrie

- Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V., Hamburg

Fischgroßhandel

- Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V., Hamburg

Fischeinzelhandel

- „Der Fischfachhandel“ im Bundesverband des deutschen Lebensmittelhandels e.V., Berlin
- Bundesverband des mobilen Fischfeinkosthandels e.V., Bremerhaven

Fischgastronomie

- Bundesverband Deutscher Fischgaststätten e.V., Bremerhaven
- Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V., Bonn

Sonstige

- Qualitätsgemeinschaft Fisch und Fischprodukte e.V., Bremerhaven
- Verband deutscher Fischmehl- und Fischölfabriken e.V., Bremerhaven

* * *